

Ghittel Trösters Mehlverkauf ohne Brotmarken.

Seute stand vor dem Bezirksgerichte Leopoldstadt Frau Ghittel Tröster. Sie hatte am 12. November v. J. auf dem Karmelitermarke zuerst der Marktfrau Amalia Kundner, dann als diese ablehnte, der Verkäuferin Schwarzberger, Mehl, das sie bei sich in ihrer Tasche trug, um 1 Krone das Kilo zum Kaufe angeboten. Ein Bachmann, der dieses Mehlanbot hörte, stellte die Verkäuferin zur Rede. — Da das Mehl damals 72 Heller kostete, erblickte man in dem Anbot um 1 Krone eine Preistreiberei, um so mehr, da man in der Wohnung der Angeklagten Mehl in größerer Menge gefunden hatte. Sie wollte offenbar einen gewinnbringenden Zwischenhandel in Mehl erzielen, wobei sie den Kunden noch den Vorteil bot, Mehl ohne Brotmarken kaufen zu können. Die Angeklagte erklärte mit der in ihren Kreisen üblichen Betenerung, „Gott soll mer strafen, wenn ich ein Geschäft machen wollte,“ sie habe an dem Tage beim Greisler ihr ganzes Geld verausgabt. Als sie in ihre Wohnung gelangt sei, habe ihr Bub gesagt, der kranke Vater bitte sie, ihm Kompott zu machen und sie habe, da sie den Wunsch des Kranken erfüllen hätte wollen und kein Bargeld mitgebracht hatte, den Marktweibern Mehl zum Tausche gegen das Obst für das Kompott angeboten. Sie habe auch nicht eine Krone verlangt, sondern nur auf die Frage, was das Mehl koste, gesagt: „Wenn Se mir eine Krone geben, werd' ich's auch nehmen!“ Dieser an den Haaren herbeigezogenen Ausrede gegenüber gaben die Markthändlerinnen an, daß von einem Tausche natürlich keine Rede war, daß die Angeklagte ohneweiters ihnen Mehl ohne Brotmarken zu einer Krone anbot. Der Richter sprach die Angeklagte der Preistreiberei schuldig und verurteilte sie zu achtundvierzig Stunden Arrest. Der Richter erklärte, die Ausrede der Angeklagten, daß sie das Mehl gegen Obst eintauschen hätte wollen, sei von den Zeugen nicht bestätigt worden. Dagegen scheine in den Umständen, daß bei der Angeklagten verhältnismäßig größere Mehlmengen gefunden wurden und daß sie damals wieder Mehl kaufte, das sie sofort mit einem Nutzen von 28 Hellern weiterveräußern wollte, der Beweis zu liegen, daß die Angeklagte in spekulativer Absicht gehandelt habe.